

ANHANG

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Stadtparkasse Düsseldorf TOP-Return

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900N2Z8FA4ZUQUT29

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Nein

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es __% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Dieser Fonds bewarb ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Fonds berücksichtigt im Zusammenhang mit dem Bereich Umwelt/ Soziales/ Unternehmensführung von Direktinvestments in Einzelwerte unter anderem folgende Aspekte:

- Schutz der internationalen Menschenrechte
- Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
- Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
- Beseitigung von Zwangsarbeit
- Abschaffung der Kinderarbeit
- Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
- Vorsorgeprinzip bei Umgang mit Umweltproblemen
- Förderung größeren Umweltbewusstseins
- Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
- Eintreten gegen alle Formen der Korruption

Bei Staatsemitenten:

- Scoring des Freedom House Index.

Bei indirekten Investments investiert der Fonds nur in Produkte, die im oberen Bereich des ISS-ESG Fundratings bewertet wurden. Diese zählen zu den besten 30 % in ihrer Vergleichsgruppe oder haben absolut gesehen eine starke Nachhaltigkeitsbewertung. Die Fondsratings stützen sich hauptsächlich auf die qualitativ hochwertigen ISS ESG Corporate und Country Ratings, die ganzheitliche und finanziell materielle Nachhaltigkeitsbewertungen zur aktuellen und zukünftigen ESG-Performance von Unternehmen und Ländern liefern.

Der Fonds wandte tätigkeitsbezogene Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ganz oder teilweise ausgeschlossen:

- Tabak (Produktion) > 5 % Umsatzerlöse
- Atomwaffen (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 10 % Umsatzerlöse
- konventionelle Waffen (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 10 % Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0 % Umsatzerlöse
- Kohle (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 30 % Umsatzerlöse.

Der Fonds wandte normbasiertes Screening in Bezug auf UN Global Compact, OECD-Leitsätze an.

Der Fonds wandte folgende Ausschlüsse für Staaten an:

- Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte (auf Grundlage der Bewertung von Freedom House),

Bei der Berücksichtigung der PAI über das Benchmarking-Konzept erstellt die Stadtsparkasse Düsseldorf für die jeweiligen Anlageklassen (Einzeltitel: Aktien / Unternehmensanleihen sowie Staatsanleihen; ETF: Aktien / Unternehmensanleihen sowie Staatsanleihen) jeweils ein Benchmark-Reporting. Hierfür wird das Gesamtuniversum der Unternehmen (für Einzeltitel) bzw. Fonds (für ETF) zugrunde gelegt. Insgesamt werden somit vier Benchmark-Reportings mit allen verfügbaren PAI-Daten erstellt. Die Benchmark-Reportings werden monatlich aktualisiert.

Im zweiten Schritt werden für die Fonds, die nachhaltigen Faktoren berücksichtigen, ebenfalls die oben genannten Daten erhoben und jeweils in einem Reporting mit den Benchmark-Daten verglichen. Somit hat ein Fonds bis zu vier Vergleichsgrößen. Ziel ist es, dass die von der Stadtsparkasse Düsseldorf genutzten PAI-Daten für die Fonds bessere Werte aufweisen als die Vergleichsgröße.

Unter die Rubrik "Andere Investments" fallen die Barmittel und die Derivate, welche zu Absicherungszwecken genutzt werden.

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Alle Nachhaltigkeitsindikatoren des Fonds, die zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds dienen, wurden im Berichtszeitraum eingehalten. Die Einhaltung der ökologischen und/oder sozialen Kriterien für die Selektion der Vermögensgegenstände wurde vor sowie nach Erwerb geprüft. Eine ausführliche Auflistung der Nachhaltigkeitskriterien, die zur Auswahl der Vermögensgegenstände geführt haben, sind im vorherigen Abschnitt „Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“ zu finden.

Darüber hinaus berücksichtigte der Fonds verbindlich folgende Nachhaltigkeitsfaktoren in seiner Strategie und legt die nachteiligen Auswirkungen zu diesen offen:

- THG-Emissionen - n.a.
(Messgröße: Scope 1 Treibhausgasemissionen, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung)
- THG-Emissionen - n.a.
(Messgröße: Scope 2 Treibhausgasemissionen, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung)
- THG-Emissionen - n.a.
(Messgröße: Scope 3 Treibhausgasemissionen, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung)
- THG-Emissionen - n.a.
(Messgröße: Scope 1 und 2 Treibhausgasemissionen, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung)
- THG-Emissionen - n.a.
(Messgröße: Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung)

- CO2-Fußabdruck 45,1990
(Messgröße: CO2-Fußabdruck Scope 1 und 2, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung)
- CO2-Fußabdruck 317,8946
(Messgröße: CO2-Fußabdruck Scope 1, 2 und 3, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung)
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird 804,7865
(Messgröße: THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird Scope 1 und 2, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung)
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird 804,7865
(Messgröße: THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird Scope 1, 2 und 3, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind 7,99%
(Messgröße: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind)
- Anteil der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen 54,39%
(Messgröße: Anteil der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 7,48%
(Messgröße: Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen 0,76%
(Messgröße: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
- Fehlende Prozesse und Compliance- Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen – n.a.
(Messgröße: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben)
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle 11,35%
(Messgröße: Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird)

- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen 36,42%
(Messgröße: Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane)
- Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) 0,10%
(Messgröße: Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind)
- THG-Emissionsintensität - n.a.
(Messgröße: THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen - n.a.
(Messgröße: Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen - n.a.
(Messgröße: Prozentualer Anteil der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen).

n.a.: entweder keine Investitionen (Eligibility) oder keine Datenabdeckung (Data Coverage)

● **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Seit dem vorherigen Geschäftsjahresende am 31.12.2024 gab es keine Änderung der Ausschlusskriterien. Die Ausschlusskriterien wurden nicht von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt oder von einem unabhängigen Dritten überprüft.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren					
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird					
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen			
		2025	2024	2023	2022
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN					
1. THG-Emissionen	Scope 1 Treibhausgasemissionen, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung	n.a.	n.a.	n.a.	0,0000
	Scope 2 Treibhausgasemissionen, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung	n.a.	n.a.	n.a.	0,0000
	Scope 3 Treibhausgasemissionen, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung	n.a.	n.a.	n.a.	0,0000
	Scope 1 und 2 Treibhausgasemissionen, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung	n.a.	n.a.	n.a.	0,0000
	Messgröße: Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung	n.a.	n.a.	n.a.	0,0000

2. CO2-Fußabdruck	CO2-Fußabdruck Scope 1 und 2, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung	45,1990	52,4202	51,5165	40,0455
	CO2-Fußabdruck Scope 1, 2 und 3, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung	317,8946	593,4610	329,7812	295,4115
3. THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Scope 1 und 2, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung	804,7865	786,1560	819,4587	919,8316
	Scope 1, 2 und 3, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung	804,7865	786,1560	819,4587	919,8316
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	7,99%	7,10%	0,0720	0,0715
	Anteil der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen	54,39%	59,09%	0,6189	0,7102
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken	7,48%	7,16%	0,0010	0,0000
INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG					
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren	0,76%	0,74%	0,56%	0,41%
11. Fehlende Prozesse und Compliance- Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben	n.a.	n.a.	n.a.	0,00%
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird	11,35%	10,44%	14,05%	13,30%
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane	36,42%	36,60%	35,71%	35,87%
14. Engagement in umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind	0,10%	0,01%	0,01%	0,10%

Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen					
15. THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	n.a.	n.a.	n.a.	0,0000
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen	n.a.	n.a.	n.a.	0
	Prozentualer Anteil der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen	n.a.	n.a.	n.a.	0,0000

n.a.: entweder keine Investitionen (Eligibility) oder keine Datenabdeckung (Data Coverage)

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat beschlossen, neben der bisherigen Nachhaltigkeitsstrategie im Rahmen des Verbändekonzeptes, zukünftig weitere Nachhaltigkeitskriterien zu berücksichtigen. Hier handelt es sich um die PAI (principle adverse impacts), d.h. es werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. (Art. 2 Nr.7c MIFID II DVO (EU) 2017/565).

Bei der Betrachtung der PAI geht die SSKD zunächst von den 14 Pflicht-PAI für Unternehmen aus.

Die PAI sollen dazu dienen, nachteilige Auswirkungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance zu vermeiden bzw. nachteilige Auswirkungen zu reduzieren.

Ursprünglicher Grundgedanke war, die 14 Pflicht-PAI in den Nachhaltigkeitsfilter unseres Partners ISS ESG zu implementieren. Hierzu sollte für jeden PAI ein Schwellenwert in Höhe eines zu bestimmenden Prozentsatzes gesetzt werden, um die nachteiligsten Werte je PAI herauszufiltern. Somit würden die Least in Class, d. h. die schlechtesten Werte, herausfallen.

Ergebnis im Idealfall wäre eine Whitelist/Positivliste gewesen, die bereits um die Unternehmen/Länder gekürzt wurde, die nicht den nachhaltigen Anforderungen entsprechen.

Hierzu hat die SSKD von seinem Nachhaltigkeitsanbieter ISS ESG das Gesamtuniversum der Unternehmen (ca. 78.800) inkl. der vorhandenen PAI-Daten angefordert.

Bei der Analyse der Daten wurde festgestellt, dass die Datenversorgung nur sehr eingeschränkt ist und ein Großteil der Unternehmen keine bzw. nur teilweise Daten liefert. Die Datenlücken sind aktuell den mangelnden Nachhaltigkeitsreportings der Unternehmen geschuldet. Mit einer besseren Abdeckung wird aufgrund von regulatorischen Anforderungen in den kommenden Monaten / Jahren gerechnet.

Die Datenabdeckung ist Stand Juni 2022 je nach PAI-Datenpunkt teilweise unzureichend. Dieser geringe Abdeckungsgrad ermöglicht es nicht, Unternehmen mit „schlechten Werten“ zu selektieren und auszuschließen, da folglich Unternehmen, welche Daten liefern, gegenüber Unternehmen, welche keine Daten liefern, diskriminiert würden.

Um dieses verzerrte Bild, welches nicht im Sinne der Nachhaltigkeit wäre zu vermeiden, hat sich die SSKD entschieden, die Auswahl anhand eines Benchmarking-Ansatzes vorzunehmen.

Ein genereller Vorteil des Benchmarkings ist, dass das Portfolio eine gewisse, nachhaltige Qualität aufweisen muss. Es reicht nicht aus, nur besser als die herausgefilterten, schlechtesten 5% des Universums zu sein.

Hierzu bildet das von ISS ESG zur Verfügung gestellte Universum (derzeit ca. 78.800 Unternehmen) die Referenzwerte. Aus den zur Verfügung gestellten Daten wird jeweils ein Mittelwert / Median für jeden PAI gebildet.

Bei der Portfolioauswahl strebt die SSKD an, dass ihr Portfolio grundsätzlich einen besseren Wert aufweist als der Referenzwert. Dies wird bei jeder Transaktion (Kauf / Verkauf), mindestens jedoch einmal im Monat überprüft.

Durch dieses Vorgehen soll sichergestellt werden, dass die nachteiligsten nachhaltigen Auswirkungen im PAI-Indikatoren-Benchmarking reduziert werden – die SSKD möchte besser sein als der Durchschnitt, ohne die oben genannten negativen Effekte zu stark einfließen zu lassen. Auch in diesem Fall werden Unternehmen, die bislang keine Daten zur Verfügung stellen, zunächst bessergestellt. Allerdings ist diese Herangehensweise deutlich aussagekräftiger als der Ausschluss von Unternehmen, die Zahlen liefern.

Darüber hinaus bietet diese Herangehensweise den Vorteil, dass auch Unternehmen berücksichtigt werden können, die nicht zu jedem Pflicht-PAI Daten liefern. Durch das angestrebte Ziel, besser zu sein als der Mittelwert des Benchmarkuniversums kann die SSKD sicherstellen, negative nachhaltige Auswirkungen im Sinne der PAI zu reduzieren.

Zudem kann dieser Ansatz auch genutzt werden, wenn die Datenlage noch nicht so groß ist, wie es bei einem Ausschlussprinzip erforderlich wäre. Ab einem Wert von ca. 20% Abdeckung erscheint ein Benchmarking möglich.

Perspektivisch strebt die SSKD an, die schlechtesten Werte je PAI auszuschließen. Hierfür sollte die Datenabdeckung bei den jeweiligen PAI jedoch mindestens 50% betragen und für die Mehrzahl der Pflicht-PAI vorliegen.

Ein paralleles Vorgehen – bei PAI mit guter Datenlage Ausschlüsse zu setzen, bei ausreichender Datenlage Benchmarking vorzunehmen und bei schlechter Datenlage zunächst verzichten – ist ebenfalls möglich, erscheint aber sehr kompliziert und aufwändig und ist somit nicht effizient / kaum praktisch umsetzbar.

Die Datenversorgung sollte sich in den kommenden Jahren deutlich verbessern und eine Umstellung des Prozesses deshalb möglich sein. Aus diesem Grund sollte einmal im Quartal geprüft werden, wie hoch die Datenabdeckung ist und ob zusätzliche PAI aufgenommen werden können bzw. der Prozess angepasst werden kann.

Vorgehensweise Indexfonds / ETF

Bei der Selektion von Indexfonds / ETFs kann das Benchmarking ebenfalls sinnvoll genutzt werden. Der Nachhaltigkeitsanbieter ISS ESG stellt für die ETF jeweils PAI-Daten zur Verfügung. Diese werden aus den Durchschnitts der enthaltenen Titel gebildet. Auch hier kann der Ansatz genutzt werden, dass die ETFs bessere PAI-Werte ausweisen sollten als der Durchschnitt des Universums (hier ETF-Gesamtuniversum von ISS ESG). Dieses bietet sich als Vergleichsmaßstab an, da die betreuten Fonds in der Regel eine internationale interne Richtgröße als Vergleichsmaßstab aufweisen.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Der größte Anteil der im Berichtszeitraum getätigten Investitionen (Hauptinvestitionen) berücksichtigt jeweils die Investitionen in den jeweiligen Quartalen. Aus diesen werden dann die 15 größten Investitionen im Durchschnitt ermittelt und hier dargestellt.

Die Sektoren werden bei Aktien auf erster Ebene der MSCI-Stammdatenlieferungen, bei Renten auf der Ebene der Industriesektoren nach Bloomberg ausgewiesen. Eine Zuteilung in MSCI-Sektoren von Fondsanteilen ist nicht vollumfänglich gegeben, wo diese fehlt, wird die Fondsart ausgewiesen.

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
UBS(Ir)ETF-S&P 500 SS UC.ETF Reg.Shs USD acc oN	Aktienfonds	9,41	Irland
SPDR S&P 500 Leaders UCITS Registered Shs USD Acc oN	Aktienfonds	8,50	Irland
UBS BBG USD EM Sovereign UC.E. Namens-Anteile A Dis USD o.N.	Rentenfonds	5,98	Luxemburg
MUL Amundi Corp Bond Cl.P.Ai. UCITS ETF Inh.Anteile Acc	Rentenfonds	5,95	Luxemburg
iShsIII-Core EO Govt Bd U.ETF Registered Shares o.N.	Rentenfonds	5,79	Irland
Vanguard EUR Euroz.Gov.B.U.ETF Registered Shares EUR Dis.oN	Rentenfonds	5,68	Irland
iSh. III-Ish. EUR Gov. Bd Cl. Reg. Shares EUR Acc. o.N.	Rentenfonds	4,74	Irland
JPM ETFs (I)-EUR IG Corp.Bd Ac. Reg.Sh.JPM EO CB REI EO Acc.oN	Indexfonds	4,19	Irland
Vanguard Fds-V ESG EUR C.B ETF Reg.Shs EUR Acc. oN	Indexfonds	4,12	Irland
iShsIII-EO Covered Bond U.ETF Registered Shares o.N.	Rentenfonds	4,09	Irland
AIS-Amundi MSCI Em.Ma.Sw ap Namens-Anteile C Cap.EUR o.N.	Aktienfonds	3,69	Luxemburg
iShs IV-iSh.MSCI EMU Sreen.UE Reg. Shares EUR Acc. o.N.	Aktienfonds	3,63	Irland
Amundi ETF-S&P500 EW ESG U.ETF Reg.Shs UCITS ETF Acc. oN	Aktienfonds	3,26	Irland
iSh3-EOCoBd ESG Pa-AIQETF Reg. Shs () EUR Dis. oN	Indexfonds	2,79	Irland
HSBC ETFS-HSBC E.M.Scr.Equ.ETF Reg. Shs USD Acc. oN	Indexfonds	2,43	Irland

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Mit nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen (nicht zu verwechseln mit nachhaltigen Investitionen) sind alle Investitionen gemeint, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie beitragen.

Die Überwachung der Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds erfolgt durch festgelegte Investitionen laut einer fondsspezifischen Anlageliste (Positivliste).

Der Fonds war zum Geschäftsjahresende am 31.12.2025 zu 97,81 % nachhaltigkeitsbezogen in Bezug auf die Anlagen laut Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds investiert. Der Prozentsatz weist den Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investments am Fondsvermögen aus.



Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:
01.01.2025 –
31.12.2025

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

● **Wie sah die Vermögensallokation aus?**

Investitionen (bezogen auf das Fondsvermögen):

- #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale 97,81 %
- #2 Andere Investitionen 2,19 %

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

Der Fonds investierte im Geschäftsjahr in die Sektoren (im Durchschnitt der Quartale bezogen auf das Fondsvermögen):

Sektor	%Assets
Rentenfonds	39,08
Aktiefonds	37,64
Indexfonds	20,66

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Der Anteil der Investitionen während des Berichtszeitraums in Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates erzielen, lag bei 7,99 %.

● **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

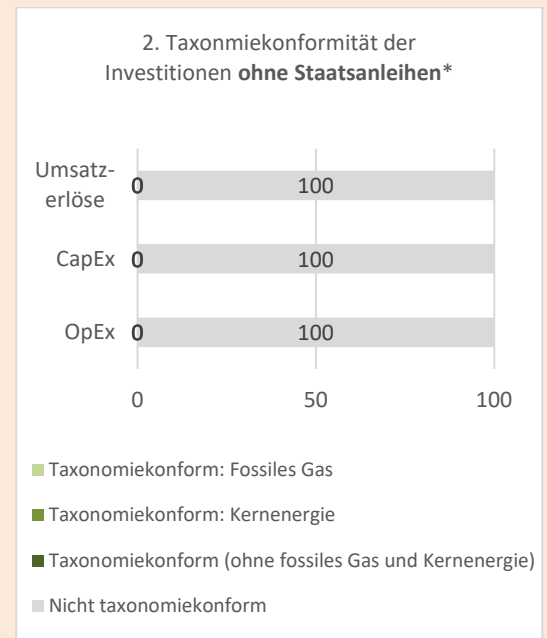
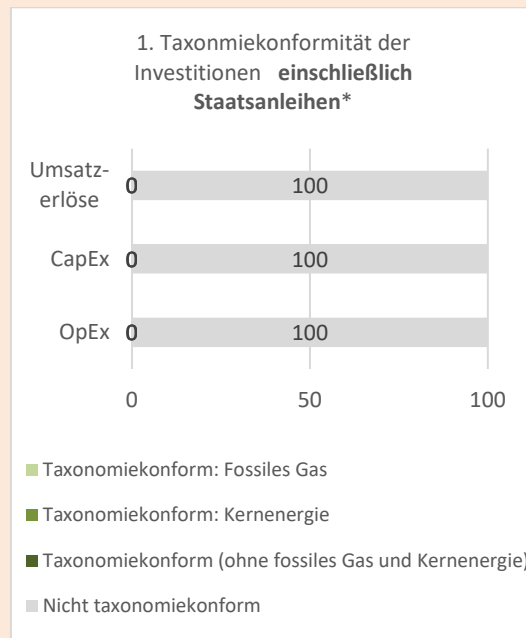
- Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die als ermöglichende bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter die Rubrik "Andere Investments" fallen die Barmittel und die Derivate, welche zu Absicherungszwecken genutzt werden.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Die Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds während des Bezugszeitraums wurde maßgeblich durch die Einhaltung der zuvor beschriebenen quantitativen Nachhaltigkeitsindikatoren sowie der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie gewährleistet. Die Überwachung der Einhaltung der Kriterien erfolgt vor Erwerb der Vermögenswerte durch das Portfoliomanagement und nach Erwerb durch weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investment Controlling der

Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie fortlaufend durch den Portfolio Manager. Soweit für die Fondsbestände möglich, wurde die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übte die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten war für die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legte ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland die als ESG-konform geltenden "Analyseleitlinien für Gesellschafterversammlungen" des BVI zugrunde, die als Branchenstandard die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit Anlegern, Kapital und Rechten bilden. Bei Abstimmungen im Ausland zog die Kapitalverwaltungsgesellschaft die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kamen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives“ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangten vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wurde. Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und wurden daher grundsätzlich für alle Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Fonds abzuweichen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite. Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergriffen haben. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Fonds.